jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/5/31 7Ob122/72, 6Ob603/77, 5Ob67/17i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1972

Norm

AußStrG §9 E10
AußStrG §77 Z3

Rechtssatz

Der Kurator für die noch ungeborenen Nacherben (Posteritätskurator) ist zwar nicht berufen, den Nachlass zu verwalten oder auf dessen Verwaltung, insbesondere auf einzelne Verwaltungshandlungen, Einfluss zu nehmen (SZ 7/299, 21/27 ua); ihm ist jedoch im Rahmen seiner Verpflichtung zur Sicherung der Substanz des Nachlasses ein Rechtsschutzinteresse daran zuzubilligen, dass der Nachlass - namentlich während des Abhandlungsverfahrens vor Inventarisierung - nicht von unberufener Seite verwaltet wird. Er ist daher zur Erhebung eines diesbezüglichen Rechtsmittels legitimiert.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 122/72
  Entscheidungstext OGH 31.05.1972 7 Ob 122/72
- 6 Ob 603/77
  Entscheidungstext OGH 23.06.1977 6 Ob 603/77
  Auch
- 5 Ob 67/17i
  Entscheidungstext OGH 26.09.2017 5 Ob 67/17i
  Auch; Veröff: SZ 2017/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0006756

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at